

Stand: 22. Mai 2018

(ältere Bedingungen werden hiermit ungültig)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden geschriebenen Bedingungen für Privatgutachten gelten grundsätzlich für alle Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen Jochen Hackstein (Auftragnehmer) zustande kommen mit Ausnahme von Gerichtsaufträgen.
2. Über diese Bedingungen hinausgehende Nebenabreden und die Geltung anderer Geschäftsbedingungen oder Teilen davon (z.B. denen des Auftraggebers) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, um wirksam zu werden.
3. Aufträgen, die mündlich, fernmündlich oder per Fernkopie (Telefax) erteilt werden, liegen diese Bedingungen ebenfalls zugrunde. Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird schnellstmöglich nachgereicht.

II. Vertragsleistungen

1. Der Gegenstand eines Vertrages ist die im Auftrag beschriebene Sachverständigenleistung, Besichtigung und/oder Beratung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Die im Rahmen von Beratungsleistungen durch den Auftragnehmer abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen sind stets als **Vorschläge** an den Beratenen zu verstehen. Die Vorschläge entbinden den Beratenen nicht von der Einhaltung gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften und Anordnungen.
2. Die Sachverständigen- oder Beratungsleistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen des Auftragnehmers erbracht. Vorgehensweise, Messverfahren und Standorte bei Besichtigungen werden vom Auftragnehmer ausgewählt.

III. Vergütung

Das Honorar und der Ersatz von Auslagen werden mit Rechnungserteilung ohne Abzüge fällig.

IV. Informationen durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber sorgt unaufgefordert dafür, dass alle für die Ausführung eines Auftrages notwendigen Informationen, Unterlagen, Ortsbeschreibungen, Zeitangaben, Bezeichnungen, Namensnennungen usw. rechtzeitig und vollständig dem Auftragnehmer zugeleitet werden.
2. Die unter Punkt IV. 1. Gemachten Angaben werden als richtig und vollständig angesehen, es sei denn, eine Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit wird ausdrücklich vom Auftraggeber verlangt.

V. Haftung, Gewährleistung, Freistellung

1. Ist eine durch den Auftragnehmer oder durch von diesem Beauftragte erbrachte Vertragsleistung mangelhaft, so beschränken sich Gewährleistungsansprüche zunächst auf das Recht der Nachbesserung. Weiterführende Gewährleistungsansprüche können erst geltend gemacht werden, wenn die Nachbesserung ohne Erfolg bleibt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Dieses gilt ebenfalls für diejenigen, die zur Erfüllung des Auftrages herangezogen wurden.
3. Dritte können nur dann einen Anspruch geltend machen, wenn Ihnen ein Schaden aus der vorher zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Weitergabe einer vom Auftragnehmer erbrachten Leistung erwächst. Die Haftung gegenüber Dritten ist auf den gleichen Umfang begrenzt wie gegenüber dem Auftraggeber.
4. Haftungs- und Gewährleistungsansprüche **verjähren** grundsätzlich **nach fünf Jahren**. Diese Frist beginnt mit dem **Datum der Zustellung** des Gutachtens, des Berichtes oder der Vollzugsmeldung an den Auftraggeber.

VI. Rücktritt oder Aufhebung des Vertrages

Im Falle eines Rücktrittes oder einer Aufhebung des Vertrages hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz alles bis dahin entstandenen Aufwendungen und eine angemessene Vergütung für erbrachte Vorbereitungsleistungen.

VII. Urheberrecht

1. Eine Veröffentlichung von Ausarbeitungen des Auftragnehmers darf nur mit dessen schriftlichem Einverständnis erfolgen.
2. Die Urheberrechte solcher Veröffentlichungen verbleiben beim Auftragnehmer.

VIII. Gegenstände und Unterlagen des Auftraggebers

1. Schriftliche Originalunterlagen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages überlassen worden sind, werden spätestens mit Beendigung des Auftrages per Post zurückgeschickt, es sei denn, der Auftraggeber erklärt dieses für entbehrlich. Für die Ausführung des Auftrages wichtige Schriftstücke und bildliche Darstellungen dürfen kopiert werden und verbleiben bei den Unterlagen des Auftragnehmers.
2. Dem Auftragnehmer überlassene Gegenstände des Auftraggebers (z.B. Muster, Proben, Untersuchungsobjekte) werden im Rahmen der Auftragsbefreiung ggf. fotografiert und die Fotos zu den Unterlagen genommen. Die Gegenstände selbst werden nach Absprache an den Auftraggeber zurückgeschickt. Dafür anfallende Kosten oder Kosten für eine Entsorgung werden gesondert berechnet.
3. Beweisstücke und Gegenstände aus VIII. 2., die vom Auftragnehmer aufzubewahren sind, werden bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist mit gleicher Sorgfalt behandelt, wie eigene Angelegenheiten. Sollten Kosten für die Aufbewahrung anfallen, so werden diese weiterbelastet an den Veranlasser der Aufbewahrung.

IX. Datenschutz und Vertraulichkeit

Um das von Ihnen beauftragte Gutachten erstellen zu können, verarbeiten wir Ihre Daten gemäß der Maßstäbe der Datenschutzgrundverordnung. Die Daten stellen Sie uns im Interesse des Auftrags bereit, was wir als konkludente Einwilligung zur Verarbeitung betrachten. Sie werden, wenn nötig, in ein Gutachten einfließen, was Sie zu Ihrer eigenen Verwendung erhalten. Bei uns werden Ihre Daten nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit regulär gelöscht. Sie können jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten erhalten. Dazu, und für eine eventuelle Berichtigung dieser Daten sprechen Sie uns bitte an. Die Einwilligung zur Verwendung ihrer Daten kann jederzeit widerrufen werden. Es steht Ihnen jederzeit ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de

X. Gutachten außerhalb des Bestellszenarios

Die oben beschriebenen Bedingungen gelten ebenfalls für Privatgutachten, die auf naheliegenden Fachgebieten ohne Bezug auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung erstattet werden.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Regelung, die dem rechtlich und wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht. Die übrigen Regelungen bleiben wirksam.

XII. Gerichtsstand

1. Auf den Auftrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Seiten der Sitz des Auftragnehmers.